

BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

Nachrichten für Seefahrer

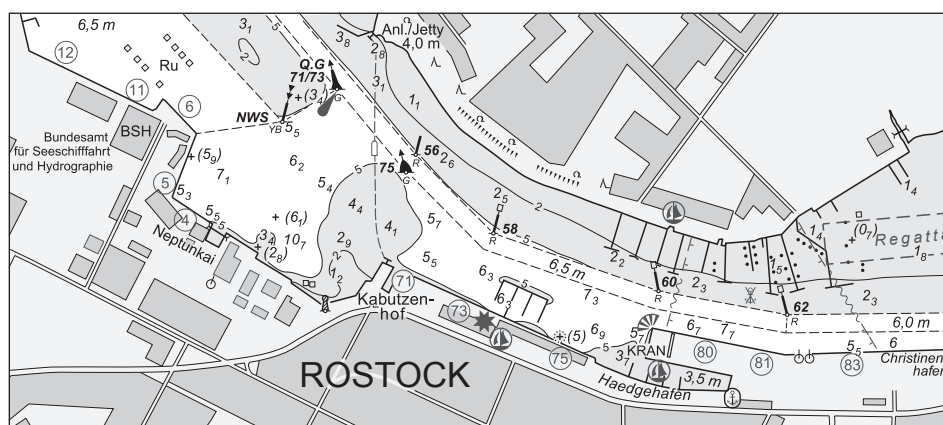
Notices to Mariners

Amtliche Veröffentlichungen für die Seeschifffahrt

Official Maritime Publication

31. August 2018 · 149. Jahrgang

31 August 2018 · Volume 149



NfS 35/2018

Karten, Leuchtfeuerverzeichnisse, Seehandbücher usw. bitte sofort berichtigen

Geographische Länge bezogen auf den Nullmeridian.
Kurse und Peilungen rechtweisend in Graden von 000° bis 360°.
Sektorengrenzen der Feuer von See aus.
Tragweiten für 10 sm meteorologische Sichtweite; Sichtweiten für 5 m Augeshöhe.
Tiefenangaben und trockenfallende Höhen bezogen auf das Kartennull.
Andere Höhen bezogen auf kartenspezifische Höhenbezugsflächen.
Entfernungsangaben in metrischen Maßen sowie in Seemeilen (sm) und Kabellängen (kbl).
Zeichen und Abkürzungen in den deutschen Seekarten siehe Karte 1/INT 1.

Weitere Abkürzungen und Erklärungen in der „Jährlichen Beilage zu den Nachrichten für Seefahrer“ (NfS) sowie im „Handbuch für Brücke und Kartenhaus“.

Übersetzungen

Die bereitgestellten englischen Übersetzungen sind ein Service für die internationale Schifffahrt. Rechtsverbindlich ist der deutsche Text.

Freiwillige Mitarbeit

Jeder Hinweis zur Vervollständigung oder Berichtigung der nautischen Veröffentlichungen dient der Seeschifffahrt. Beiträge erbitten wir an das:

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Neptunallee 5, 18057 Rostock
Telefon/Telephone +49 (0) 3 81 45 63-5 (Vermittlung/operator)
Telefax +49 (0) 3 81 45 63-9 48 (Vermittlung/operator)
E-Mail/E-mail nfs@bsh.de
Internet www.bsh.de

Die Inhalte dieses Werkes sind rechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Verbreitung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland zulässig.

Verbindlicher Endpreis Monatsabonnement € 10,50 inkl. MwSt., Einzelheft € 3,00 inkl. MwSt. (zzgl. Postzustellgebühr)
(für den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Preise als „Unverbindliche Preisempfehlung“)

© Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Hamburg und Rostock 2018
www.bsh.de
ISSN-Nr. Druck 0027-7444
Digital 1437-4048

Charts, Lists of Lights, Sailing Directions etc. to be corrected immediately

Geographic longitude referred to Greenwich meridian.
True courses and bearings in degrees from 000° to 360°.
Sector limits of lights from seaward.
Luminous ranges at 10 nautical miles meteorological visibility, at 5 m height of eye.
Depths and drying heights referred to Chart Datum.
Other heights referred to chart specific height datum.
Distances in metric units, nautical miles, and cable lengths.
For symbols and abbreviations used in the German nautical charts, please refer to Karte 1/INT 1.

Additional abbreviations and explanations are provided in the enclosure to the “Annual enclosure to the Notices to Mariners” (NfS) and in the “Handbuch für Brücke und Kartenhaus”.

Translations

The provided English translations are a service for the international shipping. The German text version prevails in any case.

Voluntary cooperation

Any information provided to supplement or correct nautical publications supports the safety of navigation. Such information should be sent to:

The contents of this publication are protected by copyright. All rights are reserved, specifically the rights of translation, reprinting, recitation, reuse of illustrations and tables, promulgation, reproduction on microfilm or in any other way, as well as the right of storage, either in whole or in part. Reproduction of this publication or parts of this publication is permitted only under the provisions of German law, also in individual cases.

Fixed price per month € 10.50 incl. VAT, single issue € 3.00 incl. VAT (plus postage)

(In the European Economic Area, the above prices are recommended prices)

© Federal Maritime and Hydrographic Agency
Hamburg and Rostock 2018
www.bsh.de
ISSN-Nr. Print 0027-7444
Digital 1437-4048

P- und T-Berichtigungen/P and T corrections

Nach den Nachrichten für Seefahrer Heft 01/2016 bis zum Heft 34/2018
 According to the German Notices to Mariners (NfS) issue 01/2016 to issue 34/2018

Teil 1 – Berichtigungen zu den Karten/Part 1 – Corrections to charts**Nordsee/North Sea**

46	T90	1120	1160	1180	1620
47	91	T1120	1170	1610	1640
90	1110	1130			

Ostsee/Baltic Sea

keine/nil

Teil 2 – Berichtigungen zu den Seebüchern/Part 2 – Corrections to nautical publications

2155	Funkdienst für die Klein- und Sportschiffahrt 2018
5000	Handbuch Nautischer Funkdienst 2017
20005	Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung 2018
20031	Ostsee-Handbuch, südwestlicher Teil 2017
20061	Nordsee-Handbuch, südöstlicher Teil 2018

Teil 3 – Berichtigungen zum Katalog/Part 3 – Corrections to catalogue**Neuerscheinungen des BSH/New BSH publications**

Bücher/Books: –

Karten/Charts: –

Teil 4 – Mitteilungen/Part 4 – Notifications

- DE. Ostsee. Kieler Bucht. Hohwachter Bucht. Todendorf. Putlos. Schießzeiten/DE. Baltic Sea. Kiel Bight. Hohwachter Bucht. Todendorf. Putlos. Firing exercises
- DE. BSH. Bekanntmachungen. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses des Bundesamtes für Seeschiffahrt und Hydrographie für die Verlegung und den Betrieb von zwei HVAC-Seekabelsystemen von der Umspannstation des Offshore-Windparks (OWP) „Deutsche Bucht“ bis zu der Konverterplattform „BorWin beta“ in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee nebst den dazugehörigen planfestgestellten Unterlagen/DE. BSH. Notifications. Of the public inspection of the plan approval decision for laying and operating two HVAC submarine cable systems from the substation of the offshore wind farm “Deutsche Bucht” to the converter platform “BorWin beta” in the German Exclusive Economic Zone (EEZ) of the North Sea along with the associated approved planning documents
- DE. Regional, Nord- und Ostsee. GDWS. Einstellung des Betriebes der amtlichen Aushangstellen zum 01.01.2019/DE. North Sea and Baltic Sea region. GDWS. Discontinuation of official BfS notification boards, effective 1 January 2019
- DE. BSH. Nautischer Informationsdienst. Katalog Seekarten und Bücher/DE. BSH. Navigational Information Service. Catalogue Charts and Publications
- DE. BMVI. Bekanntmachung einer Verfahrensordnung für das Verfahren zur Vermittlung im Antragsverfahren auf Erteilung, Erneuerung oder Wiederaufleben eines Sicherheitszeugnisses für Traditionsschiffe/DE. BMVI. Notification of rules of procedure for the conciliation process at the application procedure of granting, renewal or reactivation of the safety certificate of ships traditional build

Beilagen/Enclosures

- DE. BSH. Austauschseiten zur Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung/DE. BSH. Replacement pages to German Traffic Regulations for Navigable Waters

P- und T-Berichtigungen/*P and T corrections*

Gültige P- und T-Berichtigungen
vom 31. August 2018

P and T Corrections in force
dated 31 August 2018

Nach den Nachrichten für Seefahrer
Heft 01/2016 bis zum Heft 34/2018

According to the German Notices to Mariners (NfS)
issue 01/2016 to issue 34/2018

Karten-Nr. <i>Chart No.</i>	NfS-Heft-Nr. <i>NfS issue No.</i>	Karten-Nr. <i>Chart No.</i>	NfS-Heft-Nr. <i>NfS issue No.</i>
T 26	2017: 04	T 90	2017: 14
T 30	2016: 09 2017: 38, 49		2018: 23
T 31	2017: 20	T 100	2017: 04
T 32	2016: 09, 26 2017: 38, 49 2018: 23	T 151	2017: 47, 51–52 2018: 03, 10
T 33	2016: 09	T 162	2016: 01
T 33	2016: 26	T 1110	2017: 50 2018: 23
T 34	2017: 44	T 1120	2018: 24
T 41	2018: 23	T 1311	2018: 04
T 42	2018: 25	T 1340	2018: 29–30
T 43	2017: 20	T 1350	2017: 14, 41, 48
T 46	2018: 25, 27	T 1410	2017: 14 2018: 29–30
T 48	2018: 22	T 1420	2018: 29–30
P 50	2017: 51–52 2018: 11	T 1430	2017: 14
T 50	2016: 34–35	T 1511	2017: 48
T 50	2018: 34	T 1513	2018: 34
T 54	2016: 32–33	T 1622	2017: 39 2018: 29–30
T 87	2018: 23	T 1662	2018: 22
		T 1711	2018: 25, 27

Teil 1/Part 1**Berichtigungen zu den Karten/*Corrections to charts*****Nordsee/North Sea***** 46****S-lich Neufeld-Reede Ost**

INT 1453

Letzte NfS:

29-30/18

Ersetze

Replace 12_6 durch
by 12

53° 51,84' N 009° 02,12' E

 12_1 durch
by 11₄

53° 51,75' N 009° 01,69' E

(WSA Cuxhaven, Peilplan 68147/18) 35/18

*** 47****W-lich Kollmar**

INT 1454

Letzte NfS:

31-32/18

Ersetze

Replace 13_9 durch
by 13₃

53° 43,570' N 009° 27,693' E

(WSA Hamburg, Peilplan 68377/18) 35/18

*** 90****Hubertgat. Randzelgat. Alte Ems. Osterems**

INT 1461

Letzte NfS: 34/18

Ersetze

Replace 11_1 durch
by 10₅

53° 34,56' N 006° 30,85' E

 11_9 durch
by 11₁

53° 33,18' N 006° 41,93' E

 14_3 durch
by 13₇

53° 31,90' N 006° 40,37' E

 0_9 durch $\left(\frac{1}{0}\right)$
by

53° 30,52' N 006° 57,08' E

(WSA Emden, Peilpläne 68473, 68534, 68715, 69035/18) 35/18

T 90**Alte Ems**

INT 1461

Letzte NfS: 34/18

Füge hinzu

*Add**eingezogen/withdrawn*bei
at

VR

53° 30,25' N 006° 41,83' E

(NL 28/241(T)/18) 35/18

*** 91****Dukegat**

INT 1462

Letzte NfS: 22/18

Ersetze

Replace
 8_5 durch
by 8

53° 26,243' N 006° 54,443' E

(WSA Emden, Peilplan 68840/18) 35/18

*** 1110****Hubertgat. Randzelgat**

Letzte NfS:

31-32/18

Ersetze

Replace
 11_1 durch
by 10_5

53° 34,56' N 006° 30,85' E

 11_9 durch
by 11_1

53° 33,18' N 006° 41,93' E

(WSA Emden, Peilpläne 68473, 68715/18) 35/18

*** 1120****Hubertgat. Randzelgat. Alte Ems. Osterems**

Letzte NfS: 34/18

Ersetze

Replace
 11_1 durch
by 10_5

53° 34,56' N 006° 30,85' E

 11_9 durch
by 11_1

53° 33,18' N 006° 41,93' E

 14_3 durch
by 13_7

53° 31,90' N 006° 40,37' E

 0_9 durch $\left(\begin{array}{c} 1 \\ - \\ 0 \end{array} \right)$
by

53° 30,52' N 006° 57,08' E

(WSA Emden, Peilpläne 68473, 68534, 68715, 69035/18) 35/18

T 1120**Alte Ems**

Letzte NfS: 34/18

Füge hinzu
Add

eingezogen/withdrawn

bei
at

VR

53° 30,25' N 006° 41,83' E

(NL 28/241(T)/18) 35/18

*** 1130****Dukegat**

Letzte NfS: 22/18

Ersetze
Replace 8_5 durch
by 8

53° 26,243' N 006° 54,443' E

(WSA Emden, Peilplan 68840/18) 35/18

*** 1160****Osterems**

Letzte NfS: 34/18

Ersetze
Replace 0_9 durch
by $\left(\begin{array}{c} 1 \\ 0 \end{array} \right)$

53° 30,52' N 006° 57,08' E

(WSA Emden, Peilplan 69035/18) 35/18

*** 1170****Accumer Ee**

Letzte NfS: 33/18

Trage ein
Insert $\left(\begin{array}{c} 0_1 \\ 0 \end{array} \right)$ und streiche
and delete 0_4 dicht SW-lich
close SW

53° 45,88' N 007° 25,30' E

 0_4 und streiche
and delete 1_2 dicht NO-lich
close NE

53° 45,49' N 007° 24,57' E

 $\left(\begin{array}{c} 0_4 \\ 0 \end{array} \right)$ und streiche
and delete 0_5 dicht NW-lich
close NW

53° 45,21' N 007° 25,21' E

(WSA Emden, Peilplan 69130/18) 35/18

*** 1180****Accumer Ee**

Letzte NfS: 34/18

Trage ein
Insert $\left(\begin{array}{c} 0_1 \\ 0 \end{array} \right)$ und streiche
and delete 0_4 dicht SW-lich
close SW

53° 45,88' N 007° 25,30' E

 0_4 und streiche
and delete 1_2 dicht NO-lich
close NE

53° 45,49' N 007° 24,57' E

 $\left(\begin{array}{c} 0_4 \\ 0 \end{array} \right)$ und streiche
and delete 0_5 dicht NW-lich
close NW

53° 45,21' N 007° 25,21' E

(WSA Emden, Peilplan 69130/18) 35/18

* 1610

S-lich Neufeld-Reede Ost

Letzte NfS:

31-32/18

Ersetze

Replace 12_6 durch
by 12

53° 51,84' N 009° 02,12' E

 12_1 durch
by 11_4

53° 51,75' N 009° 01,69' E

(WSA Cuxhaven, Peilplan 68147/18) 35/18

* 1620

S-lich Neufeld-Reede Ost

Letzte NfS:

29-30/18

Ersetze

Replace 12_6 durch
by 12

53° 51,84' N 009° 02,12' E

 12_1 durch
by 11_4

53° 51,75' N 009° 01,69' E

(WSA Cuxhaven, Peilplan 68147/18) 35/18

* 1640

W-lich Kollmar

Letzte NfS:

31-32/18

Ersetze

Replace 13_9 durch
by 13_3

53° 43,570' N 009° 27,693' E

(WSA Hamburg, Peilplan 68377/18) 35/18

Ostsee/*Baltic Sea*

keine/*nil*

Teil 2/Part 2**Berichtigungen zu den Seebüchern/*Corrections to nautical publications***

(Gültig bis zur nächsten Ausgabe)
(*Valid till next edition*)

2155 Funkdienst für die Klein- und Sportschiffahrt 2018

S. 59 Niederlande. Seenotkoordinierungsstelle. Ersetze alle Angaben durch:

Seenotkoordinierungsstelle**Den Helder (JRCC)**

Ruf	Den Helder Rescue
Telefon	+31 (0) 9 00 01 11 (Emergency) +31 (0) 2 23 54 23 00 (Operational)
Telefax	+31 (0) 2 23 65 83 58
Telex	+44 71 088 KUSTW NL
E-Mail	ccc@kustwacht.nl
Internet	www.kustwacht.nl
MMSI	00 244 2000

Not- und Sicherheitsverkehr
2 187,5 kHz; UKW-Kanal 70
2 182 kHz; UKW-Kanal 16

(NL BaZ1 2018) 35/18

S. 60 Polen. Seenotkoordinierungsstellen. Ersetze alle Angaben durch:

Seenotkoordinierungsstellen**Gdynia (MRCC)**

Ruf	Polratok 1
Telefon	+48 (0) 58 6 20 55 51, 6 21 68 11, 6 61 01 96, 6 61 01 97
Telefax	+48 (0) 58 6 20 55 51, 6 21 68 11, 6 60 76 40
E-Mail	polratok.1@sar.gov.pl
MMSI	00 261 0310

Not- und Sicherheitsverkehr
UKW-Kanal 16

Nichtöffentlicher Verkehr
UKW-Kanal 11, 74

Świnoujście (MRSC)

Ruf	Polratok 2
Telefon	+48 (0) 91 3 21 59 29, 3 21 49 17
Telefax	+48 (0) 91 3 21 60 42
E-Mail	polratok.2@sar.gov.pl

Not- und Sicherheitsverkehr
UKW-Kanal 16

Nichtöffentlicher Verkehr
UKW-Kanal 11, 74

(PL 26/Shb./18) 35/18

S. 61 Schweden. Küstenwache. Ersetze alle Angaben durch:

Küstenwache

Zentrale Dienststelle Karlskrona

Telefon +46 (0) 7 76 70 70 00
Telefax +46 (0) 4 55 1 05 21
E-Mail registrator@kustbevakningen.se

Regionale Einsatzstelle Göteborg

Gebiet SW-lich 58° N bis zur norwegischen Grenze
Telefon +46 (0) 31 7 27 91 00
E-Mail lc.krs@kustbevakningen.se

(SE Ufs A 2018) 35/18

5000 Handbuch Nautischer Funkdienst 2017

S. 55 Niederlande. Seenotkoordinierungsstelle. Ersetze alle Angaben durch:

Seenotkoordinierungsstelle

Den Helder (JRCC)

Ruf Den Helder Rescue
Telefon +31 (0) 9 00 01 11 (Emergency)
+31 (0) 2 23 54 23 00 (Operational)
Telefax +31 (0) 2 23 65 83 58
Telex +44 71 088 KUSTW NL
E-Mail ccc@kustwacht.nl
Internet www.kustwacht.nl
MMSI 00 244 2000

Not- und Sicherheitsverkehr
2 187,5 kHz; UKW-Kanal 70
2 182 kHz; UKW-Kanal 16

(NL BaZ1/18) 35/18

S. 56 **Polen. Seenotkoordinierungsstellen.** Ersetze alle Angaben durch:

Seenotkoordinierungsstellen

Gdynia (MRCC)

Ruf Polratok 1
Telefon +48 (0) 58 6 20 55 51, 6 21 68 11, 6 61 01 96, 6 61 01 97
Telefax +48 (0) 58 6 20 55 51, 6 21 68 11, 6 60 76 40
E-Mail polratok.1@sar.gov.pl
MMSI 00 261 0310

Not- und Sicherheitsverkehr
UKW-Kanal 16

Nichtöffentlicher Verkehr
UKW-Kanal 11, 74

Świnoujście (MRSC)

Ruf Polratok 2
Telefon +48 (0) 91 3 21 59 29, 3 21 49 17
Telefax +48 (0) 91 3 21 60 42
E-Mail polratok.2@sar.gov.pl

Not- und Sicherheitsverkehr
UKW-Kanal 16

Nichtöffentlicher Verkehr
UKW-Kanal 11, 74

(PL 26/Shb./18) 35/18

S. 57 Schweden. **Küstenwache.** Ersetze alle Angaben durch:

Küstenwache

Zentrale Dienststelle Karlskrona

Telefon +46 (0) 7 76 70 70 00
Telefax +46 (0) 4 55 1 05 21
E-Mail registrator@kustbevakningen.se

Regionale Einsatzstelle Göteborg

Gebiet SW-lich 58° N bis zur norwegischen Grenze
Telefon +46 (0) 31 7 27 91 00
E-Mail lc.krs@kustbevakningen.se

(SE Ufs A 2018) 35/18

S. 112 Schweden. **Coast Guard Headquarters Karlskrona.** Ersetze alle Angaben durch:

Coast Guard Headquarters Karlskrona

K o n t a k t

Telefon +46 (0) 7 76 70 70 00
Telefax +46 (0) 4 55 1 05 21
E-Mail registrator@kustbevakningen.se
Verbindungsaufnahme
auch über KüFuSt Stockholm siehe Abschnitt Telekommunikationsdienste
und über Sweden JRCC sowie die regionalen Einsatzzentralen der Küsten-
wache siehe Abschnitt Such- und Rettungsdienste

(SE Ufs A 2018) 35/18

20005 Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung 2018

S. 11/12 Austauschseiten als Beilage in der Mitte des Heftes.

(BSH N2/18) 35/18

S. 19/20 Austauschseiten als Beilage in der Mitte des Heftes.

(BSH N2/18) 35/18

S. 45/46 Austauschseiten als Beilage in der Mitte des Heftes.

(BSH N2/18) 35/18

S. 47/48 Austauschseiten als Beilage in der Mitte des Heftes.

(BSH N2/18) 35/18

S. 61/62 Austauschseiten als Beilage in der Mitte des Heftes.

(BSH N2/18) 35/18

S. 71/72 Austauschseiten als Beilage in der Mitte des Heftes.

(BSH N2/18) 35/18

20031 Ostsee-Handbuch, südwestlicher Teil 2017

S. 154 Fahrwasser. Vorschriften, ersetze alle Angaben durch:

Vorschriften

Geschwindigkeitsbegrenzung

Tonne PN 1 bis Straßenbrücke Wolgast 10 kn

Passage Straßenbrücke Wolgast bis Tonne PN 58 4,3 kn

Tonne PN 58 bis Tonne PN Süd/H 1 10 kn

(BAnz AT 06.08.2018 B4) 35/18

20061 Nordsee-Handbuch, südöstlicher Teil 2018

S. 218 Fahrwasser. Hauptfahrwasser der Jade. Vorschriften. Außergewöhnlich große Fahrzeuge im Sinne der SeeSchStrO, ersetze alle Angaben durch:.

Außergewöhnlich große Fahrzeuge im Sinne der SeeSchStrO

einlaufend

Fahrzeuge über 430 m Länge oder über 65 m Breite oder über 18 m Tiefgang

Massengutschiffe über 350 m Länge oder über 60 m Breite oder über 18 m Tiefgang

auslaufend

Fahrzeuge über 430 m Länge oder über 65 m Breite oder über 17 m Tiefgang

Massengutschiffe über 350 m Länge oder über 60 m Breite oder über 17 m Tiefgang

(BAnz AT 06.08.2018 B5) 35/18

S. 218 Fahrwasser. Hauptfahrwasser der Jade. Vorschriften. Schlepperbegleitpflicht, ersetze alle Angaben durch:

Schlepperbegleitpflicht

einlaufend

ab Wendepunkt für Massengutschiffe über 16,5 m Tiefgang

Herstellung der Schleppverbindung muss jederzeit gewährleistet sein

(BAnz AT 06.08.2018 B5) 35/18

Teil 3/Part 3**Berichtigungen zum Katalog/*Corrections to catalogue***

Die digitalen Versionen des Katalogs sind mit NfS 35/2018 vom 31. August 2018 aktuell. Sie enthalten weitere Informationen.

The digital catalogue versions are updated to NtM 35/2018 issued 31 August 2018. They provide further details.

Teil 4/Part 4 Mitteilungen/Notifications

* DE. Ostsee. Kieler Bucht. Hohwachter Bucht. Todendorf. Putlos. Schießzeiten

a)	Putlos	Zeit/Schedule	b)	Todendorf	Zeit/Schedule
	10.09.2018	09:00–17:00		10.09.2018	09:00–17:00
	11.09.2018	09:00–17:00		11.09.2018	09:00–17:00
	12.09.2018	09:00–22:30		12.09.2018	09:00–22:30
	13.09.2018	09:00–22:30		13.09.2018	09:00–22:30
	14.09.2018	09:00–12:30		14.09.2018	09:00–12:30
	15.09.2018	Kein Schießbetrieb No firing exercises		15.09.2018	Kein Schießbetrieb No firing exercises

Die Schießzeiten sind ohne Gewähr.
Maßgebend sind die Signale auf den Signalstellen
(s. Krt.) und auf den Sicherungsfahrzeugen.

Das Warngebiet auf See ist zu den oben genannten Schießzeiten gefährdet. Das Befahren ist gemäß Verordnung über Sicherungsmaßnahmen für militärische Sperr- und Warngebiete an der schleswig-holsteinischen Ost- und Westküste und im Nord-Ostsee-Kanal vom 1. Juni 2012 (BAnz. AT 11.06.2012 V1), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. April 2013 (BAnz. AT 15.04.2013 V1) **verboten**. Es finden auch außerhalb dieser festgesetzten Schießzeiten Übungen statt, bei denen Leucht- und Signalmunition, außer Signal rot, verschossen wird.

Das Gefahrengebiet (bezeichnet durch die Leuchtonnen H 1 bis H 3) außerhalb der Warngebiete ist während der Schießzeiten möglichst zu meiden und kann nach vorheriger Absprache mit der Bundeswehr befahren werden.

Die Küstenfunkstelle **Todendorf Naval** verbreitet von Montag bis Freitag jeweils 07:30, 11:00 und 15:30 Uhr, in Ausnahmefällen am Sonnabend 07:30 und 11:00 Uhr, eine Lagemeldung auf UKW-Kanal 11 zu den aktuellen Gefahrenbereichen für den Schießbetrieb.

Die Lagemeldung wird 5 Minuten zuvor auf UKW-Kanal 16 angekündigt.

* DE. Baltic Sea. Kiel Bight. Hohwachter Bucht. Todendorf. Putlos. Firing exercises

*The schedule is not guaranteed.
The signals shown at signal stations (see chart) and on control vessels prevail.*

*Navigation in the caution area during the above firing times is dangerous. Navigation is **prohibited** under the relevant shipping ordinance on safety measures in exercise areas off the coast of Schleswig-Holstein, dated 1 June 2012, (Federal Legal Gazette, 11.06.2012), last amended by the Ordinance of 8 April 2013 (Federal Legal Gazette, 15.04.2013). Exercises including use of illuminating and signalling ammunition, except red signals, also take place outside scheduled times.*

The danger area (marked by light-buoys H 1 to H 3) outside the caution areas should be avoided during firing exercises but vessels may pass through after permission has been granted by the Bundeswehr.

*The coast radio station **Todendorf Naval** transmits updated situation broadcasts concerning the danger area from Monday through Friday at 0730, 1100 and 1530, in exceptional cases also on Saturday at 0730 and 1100, on VHF channel 11.*

The situation broadcast will be announced 5 minutes in advance on VHF channel 16.

(WSA Lübeck 159/18) 35/18

- * **DE. BSH. Bekanntmachungen. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie für die Verlegung und den Betrieb von zwei HVAC-Seekabelsystemen von der Umspannstation des Offshore-Windparks (OWP) „Deutsche Bucht“ bis zu der Konverterplattform „BorWin beta“ in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee nebst den dazugehörigen planfestgestellten Unterlagen**

I.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat gemäß § 2 Abs. 1 der Seeanlagenverordnung (SeeAnIV) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) am 27. Juli 2018 den Planfeststellungsbeschluss für das o. g. Vorhaben – Az. BSH/5121/Deutsche Bucht (AC-Anbindung)/PFV/ O3105 – erlassen.

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG ist eine Ausfertigung des mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Plans zur Einsicht auszulegen.

II.

Der Planfeststellungsbeschluss samt der festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit **vom 3. September 2018 bis 17. September 2018, jeweils einschließlich**, während der Dienststunden zur Einsicht aus im

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
– Bibliothek –
Bernhard-Nocht-Straße 78
20359 Hamburg

Montag, Mittwoch und
Donnerstag: 09:00–15:00 Uhr
Dienstag: 09:00–16:00 Uhr
Freitag: 09:00–14:30 Uhr

und im

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
– Bibliothek –
Neptunallee 5
18057 Rostock

Montag, Mittwoch und
Donnerstag: 08:30–11:30 Uhr und
13:00–15:00 Uhr
Freitag: 08:30–11:30 Uhr und
13:00–14:00 Uhr
Dienstag: geschlossen

- * **DE. BSH. Notifications. Of the public inspection of the plan approval decision for laying and operating two HVAC submarine cable systems from the substation of the offshore wind farm “Deutsche Bucht” to the converter platform “BorWin beta” in the German Exclusive Economic Zone (EEZ) of the North Sea along with the associated approved planning documents**

I.

The plan approval decision for the aforesaid project was issued on 27 July 2018 (file ref. BSH/5121/ Deutsche Bucht (AC-Anbindung)/ PFV/O3105) based on section 2 of the Marine Facilities Ordinance (Seeanlagenverordnung – SeeAnIV) in connection with section 74 of the Administrative Procedure Act (Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).

In accordance to section 74 para. 4 sentence 2 VwVfG the planning approval decision including information on legal remedies as well as a copy of the approved plan has to be put on public display.

II.

The planning approval decision document is available for public inspection **from 3 September 2018 up to and including 17 September 2018** during office time at

Federal Maritime and Hydrographic Agency
– Library –
Bernhard-Nocht-Straße 78
20359 Hamburg

Monday, Wednesday and
Thursday: 0900–1500
Tuesday: 0900–1600
Friday: 0900–1430

and at

Federal Maritime and Hydrographic Agency
– Library –
Neptunallee 5
18057 Rostock

Monday, Wednesday and
Thursday: 0830–1130 and
1300–1500
Friday: 0830–1130 and
1300–1400
Tuesday: closed

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss den nicht bekannten Betroffenen und auch denjenigen, denen Rechtsbehelfe nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zustehen, als bekannt gegeben gilt. Unabhängig davon gilt der Planfeststellungsbeschluss denjenigen gegenüber, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt worden ist, mit der Zustellung als bekannt gegeben.

Der Planfeststellungsbeschluss kann nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

IV.

Eine Kopie des Planfeststellungsbeschlusses wird gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz auch auf der Internetseite des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie unter www.bsh.de veröffentlicht. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Hamburg (Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg) erhoben werden.

Im Auftrag
Dr. Michaela Stecher

Az.: BSH/5121/Deutsche Bucht (AC-Anbindung)/PFV/O3105

III.

With the end of the inspection period the other parties affected and to those who are entitled to appeal under the Environmental Remedies Act, shall be regarded as having been notified. Irrespective of this, the planning consent shall be deemed to have been notified to those to whom the approval has been individually served upon delivery.

After the public announcement has expired until the end of the period for appeal the planning approval decision may be requested in writing or electronically by the parties concerned and by those who have raised objections.

IV.

Pursuant to section 27a VwVfG the planning approval decision can be also accessed online at www.bsh.de. The content of the documents available for public inspection shall be authoritative.

V.

Instruction on right to appeal:

Action to this planning approval notice may be filed within one month after notification at the Administrative Tribunal Hamburg (Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg).

*For the Federal Maritime and Hydrographic Agency
Dr. Michaela Stecher*

File ref.: BSH/5121/Deutsche Bucht (AC Anbindung)/PFV/O3105

(BSH O3/18) 35/18

* **DE. Regional, Nord- und Ostsee. GDWS. Einstellung des Betriebes der amtlichen Aushangstellen zum 1. Januar 2019**

Ab 1. Januar 2019 werden alle BfS-Aushangstellen in den Zuständigkeitsbereichen der GDWS-Außenstellen Nord und Nordwest nicht mehr betrieben.

Mit der Veröffentlichung auf

www.elwis.de

kommt die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung den internationalen und nationalen Anforderungen an die Veröffentlichung von BfS (Bekanntmachungen für Seefahrer) nach.

BfS können weiterhin bei den zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämtern eingesehen werden.

* **DE. North Sea and Baltic Sea region. GDWS. Discontinuation of official BfS notification boards, effective 1 January 2019**

Effective 1 January 2019, all BfS notification boards will be discontinued in the areas of responsibility of the GDWS regional offices North and Northwest.

By publishing on

the Waterways and Shipping Administration fulfils international and national legal requests on the publication of BfS (Notification for Mariners).

Waterways and Shipping Offices continue to provide printed BfS copies for consultation.

(GDWS/18) 35/18

* **DE. BSH. Nautischer Informationsdienst. Katalog Seekarten und Bücher**

Ab 1. September 2018 erscheint der „Katalog Seekarten und Bücher“ BSH Nr. 2452 ausschließlich im digitalen Format.

Die Datei wird kostenlos zum Download angeboten unter:

<http://linchart60.bsh.de/chartserver/export/2452.pdf>

Dem Nutzer stehen somit der online-Katalog sowie eine Datei zum Herunterladen zur Verfügung.

Über NEUE KARTEN, NEUE AUSGABEN von Karten und Seebüchern sowie über EINGEZOGENE Karten und Seebücher wird im Teil 1 (Berichtigungen zu den Karten) und Teil 2 (Berichtigungen zu den Seebüchern) der Nachrichten für Seefahrer informiert.

Katalogberichtigungen werden nicht mehr über die Nachrichten für Seefahrer veröffentlicht. Teil 3 (Berichtigungen zum Katalog) informiert lediglich über den aktuellen Berichtigungsstand von online-Katalog und Katalogdatei.

* **DE. BSH. Navigational Information Service. Catalogue Charts and Publications**

Effective 1 September 2018, the catalogue (BSH No. 2452) will be published exclusively in digital format.

The file can be downloaded free of charge at:

Customers have access to an online-catalogue and to a downloadable file.

Notices to Mariners Part 1 (Corrections to charts) and Part 2 (Corrections to nautical publications) inform on NEW CHARTS, NEW EDITIONS of charts and nautical publications as well as on the WITHDRAWAL of charts and nautical publications.

Catalogue corrections will no longer published in Notices to Mariners. Part 3 (Corrections to Catalogue) informs on the update status of both online-catalogue and catalogue file.

(BSH N2/18) 35/18

* **DE. BMVI. Bekanntmachung einer Verfahrensordnung für das Verfahren zur Vermittlung im Antragsverfahren auf Erteilung, Erneuerung oder Wiederaufleben eines Sicherheitszeugnisses für Traditionsschiffe**

(Siehe auch NfS 23/2018)

Am 14. März 2018 ist die Verordnung zur Änderung der schiffssicherheitsrechtlichen Vorschriften über Bau und Ausrüstung von Traditionsschiffen und anderen Schiffen, die nicht internationalen Schiffssicherheitsregeln unterliegen, in Kraft getreten (BGBl. I S. 237).

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat eine Ombudsstelle eingerichtet, die im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem Antragsteller und der Dienststelle Schiffssicherheit bei der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) im Antragsverfahren vom Antragsteller angerufen werden kann und vermitteln soll.

Die Verfahrensordnung für das Vermittlungsverfahren wird nachfolgend in deutscher Sprache bekannt gemacht.

* **DE. BMVI. Notification of rules of procedure for the conciliation process at the application procedure of granting, renewal or reactivation of the safety certificate of ships traditional build**

(See also NfS issue 23/2018)

The ordinance amending the Ship Safety Regulations concerning the construction and equipment for ships of traditional build and other ships, which are not subject to international safety rules entered in to force on 14 March 2018 (Federal Law Gazette I, p. 237).

The Federal Ministry of Transport and Digital Infrastructure has installed an ombuds office which can be consulted in case of discrepancies between applicant and the Ships Safety Division of the BG Verkehr.

The rules of procedure for the conciliation process are published below in German language.

Verfahren zur Vermittlung im Antragsverfahren auf Erteilung, Erneuerung oder Wiederaufleben eines Sicherheitszeugnisses oder Schiffsbesatzungszeugnisses für Traditionsschiffe nach Teil 3 der Anlage 1a zu den §§ 6 und 6 a der Schiffssicherheitsverordnung

1. Zweck

Diese Verfahrensordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Vermittlung zwischen dem Antragsteller und der Dienststelle Schiffssicherheit bei der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (nachfolgend abgekürzt als Berufsgenossenschaft) im Antragsverfahren auf Erteilung, Erneuerung oder Wiederaufleben eines Sicherheitszeugnisses oder Schiffsbesatzungszeugnisses für Traditionsschiffe.

2. Ombudsstelle

- a) Es wird eine Ombudsstelle durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (nachfolgend abgekürzt als BMVI) eingerichtet.
- b) Die Ombudsstelle wird mit zwei Ombudspersonen besetzt.
- c) Die Ombudspersonen werden durch das BMVI bestellt. Eine Ombudsperson kann nur abberufen werden, wenn
 - Tatsachen vorliegen, die eine faire, unabhängige oder unparteiische Ausübung der Tätigkeit als Ombudsperson nicht mehr erwarten lassen,
 - sie nicht nur vorübergehend an der Ausübung der Tätigkeit als Ombudsperson gehindert ist oder
 - ein vergleichbarer wichtiger Grund vorliegt.Die Ombudspersonen können ihre Tätigkeit für die Ombudsstelle niederlegen.
- d) Die Postanschrift der Ombudsstelle lautet:
Ombudsstelle für die Traditionsschifffahrt beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hamburg
Moorweidenstraße 14
20148 Hamburg
- e) Die Ombudspersonen sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen die Gewähr für eine unparteiische Streitbeilegung bieten. Die Ombudspersonen vertreten sich gegenseitig.

3. Tätigwerden der Ombudsstelle

- a) Die Ombudsstelle wird nur auf Antrag tätig.
- b) Antragsberechtigt ist der Antragsteller im Antragsverfahren auf Erteilung, Erneuerung oder Wiederaufleben eines Sicherheitszeugnisses oder Schiffsbesatzungszeugnisses für Traditionsschiffe bei der Berufsgenossenschaft, wenn die Berufsgenossenschaft
 - dem Antragsteller gegenüber schriftlich ihre Absicht erklärt hat, seinen Antrag abzulehnen oder
 - wenn die Berufsgenossenschaft der Aufforderung des Antragstellers, diese Absichtserklärung abzugeben,
 - 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung nicht nachgekommen ist.
- c) Um die Sach- und Rechtslage vollumfänglich beurteilen zu können, benötigt die Ombudsstelle die hierfür erforderlichen Informationen und Fakten. Daher hat sie im Rahmen ihrer Tätigkeit – soweit zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich – insbesondere folgende Rechte:
 - Anforderung von Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten,
 - Einsichtnahme in die Schiffsakten, die i. d. R. Unterlagen zur Prüfung der Historizität, Prüfung des ideellen Zweckbetriebs und die Besichtigungsberichte enthalten,
 - Anordnung von Besprechungen mit den Verfahrensbeteiligten,
 - Vornahme einer Schiffsbesichtigung (Ortsbesichtigung).

4. Form und Frist des Antrags

- a) Der Antrag auf Einschaltung der Ombudsstelle ist schriftlich bei der Ombudsstelle einzulegen. Er ist zu begründen. Das ablehnende Schreiben der Berufsgenossenschaft bzw. der Nachweis über den Zugang der Aufforderung, die Absichtserklärung abzugeben, sind dem Antrag beizufügen.
- b) Die Ombudsstelle informiert die Berufsgenossenschaft über den Eingang eines Antrags. Die Anrufung der Ombudsstelle ersetzt nicht ein Widerspruchsverfahren. Ein Vermittlungsverfahren ist ausgeschlossen, wenn in derselben Sache das Verwaltungsgericht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes angerufen wurde.

5. Verfahren

- a) Die Verfahrenssprache ist deutsch.
- b) Die Parteien können sich in dem Verfahren vertreten lassen.
- c) Die Ombudsstelle kann die Durchführung des Verfahrens bzw. die Unterbreitung eines Vermittlungsvorschlages ablehnen, wenn
 - der Antrag nicht ausreichend begründet ist,
 - Tatsachen, die für den Inhalt eines Vermittlungsvorschlages entscheidend sind, im Vermittlungsverfahren
 - streitig bleiben, weil der Sachverhalt von der Ombudsstelle nicht geklärt werden kann.

6. Ziel des Vermittlungsverfahrens

Die Ombudsstelle unterbreitet den Verfahrensbeteiligten spätestens 90 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem alle Informationen vorgelegt haben, einen schriftlichen Vermittlungsvorschlag zur angemessenen Beilegung des Konfliktes.

Sie begründet den Vermittlungsvorschlag. Der Vermittlungsvorschlag ist nicht bindend.

7. Kosten

Das Vermittlungsverfahren ist kostenfrei. Die Beteiligten tragen lediglich ihre eigenen Kosten (Porto, Kopien, Telefon, Rechtsanwalts- und Gutachterkosten etc.). Die Mitarbeit in der Ombudsstelle erfolgt ehrenamtlich. Die Ombudspersonen erhalten für notwendige Reisen Reisekostenvergütung in Anlehnung an die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

(VkB1. 15/127/18) 35/18

Beilagen/*Enclosures*

**DE. BSH. Austauschseiten zur Seeschiff-
fahrtsstraßen-Ordnung**

***DE. BSH. Replacement pages to German
Traffic Regulations for Navigable Waters***

(BSH N2/18) 35/18

AUSTAUSCHSEITEN zur Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung 2017 (Nr. 20005)

Einordnungsanweisung

Herauszunehmende Blätter	Anzahl	Einzuordnende Blätter	Anzahl
		Einordnungsanweisung	1 (nach dem Innentitel)
Seite		Seite	
11/12	1	11/12	1
19/20	1	19/20	1
45-48	2	45-48	2
61/62	1	61/62	1
71/72	1	71/72	1
Insgesamt herauszunehmen:	6	Insgesamt einzuordnen:	7

Austauschseiten eingeordnet durch _____ am _____

Einleitung

Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. 1998 I S. 3209; 1999 I S. 193)

Zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Juni 2016 (BGBl. I S. 1272)

Die SeeSchStrO wird durch die folgenden Merkmale gekennzeichnet:

- a) Vorrang vor den Kollisionsverhütungsregeln,
- b) keine örtlich begrenzten Einzelfallregelungen,
- c) Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer (Seeschiffe, Binnenschiffe, Sportboote usw.) auf allen Seeschiffahrtsstraßen,
- d) Zusammenfassung und farbige Darstellung aller Sichtzeichen und Schallsignale, die von Fahrzeugen geführt oder abgegeben werden müssen sowie der verkehrsregelnden Gebots-, Verbots-, Warn- und Hinweiszeichen und der einheitlichen Verkehrssignale an Brücken, Schleusen und Sperrwerken in den Anlagen der SeeSchStrO.

Bekanntmachungen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt zu den Bekanntmachungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion

Nordwest vom 7. Oktober 1998 (BAnz. 203/98 S. 15531)

zuletzt geändert am 24. Juli 2018 (BAnz AT 06.08.2018 B5 vom 6. August 2018)

Nord vom 28. Januar 2014 (BAnz. Nr. AT 31.01 2014 B7)

zuletzt geändert am 24. Juli 2018 (BAnz AT 06.08.2018 B4 vom 6. August 2018)

Die von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt erlassenen Bekanntmachungen zur SeeSchStrO enthalten ergänzende örtliche oder sachliche Merkmale, die die allgemeinen Verkehrsvorschriften ausfüllen, und zwar in den Fällen, in denen eine Konkretisierung vom Verordnungsgeber durch Bezugnahme auf bekannt gemachte Ergänzungen für nötig erachtet wird, weil diese häufigen Änderungen unterliegen.

Die Bekanntmachungen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt sind unter den betreffenden Paragraphen der SeeSchStrO in der Reihenfolge der Seegebiete und Wasserstraßen von der Nordsee über den Nord-Ostsee-Kanal nach der Ostsee aufgeführt und zur Unterscheidung jeweils mit grauem Hintergrund markiert.

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Hamburg und Rostock
2017

Nordsee												
2	Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nordwest											
2.1	Jade											
	Massengutschiff	Länge (m)	350,00									
		Breite (m)	60,00									
		Tiefgang (m)	18,00 einlaufend 17,00 auslaufend									
	Alle anderen Fahrzeuge	Länge (m)	430,00									
		Breite (m)	65,00									
		Tiefgang (m)	18,00 einlaufend 17,00 auslaufend									
2.2	Weser											
2.2.1	Fahrtstrecke See – Bremerhaven (Stromkaje) – See											
		Länge (m)	350,00									
		Breite (m)	46,00									
		Tiefgang (m)	14,50 Frischwasser									
2.2.2	Fahrtstrecke See – Nordenham											
		Länge (m)	270,00									
		Tiefgang (m)	13,00 Frischwasser									
2.2.3	Fahrtstrecke See – Brake											
		Länge (m)	270,00									
		Tiefgang einlaufend (m)	11,90 Frischwasser									
		Tiefgang auslaufend (m)	11,60 Frischwasser									
2.2.4	Fahrtstrecke Brake – Bremen (Einfahrt Wendebecken Überseehafen) a) bei Tidefahrt											
L↔	L/B	5,5	5,6	5,7	5,8	5,9	6,0	6,1	6,2	6,3	6,4	6,5
190*	B	34,40	33,90	33,30	32,80	32,20	31,70	31,10	30,60	30,20	29,70	29,20
	Tfg.	9,50	9,60	9,75	9,85	10,00	10,10	10,20	10,35	10,45	10,60	10,70
195*	B	35,50	34,80	34,20	33,60	33,00	32,50	32,00	31,50	31,00	30,50	30,00
	Tfg.	9,30	9,40	9,55	9,65	9,80	9,90	10,00	10,15	10,25	10,40	10,50
200**	B	36,40	35,70	35,10	34,50	33,90	33,30	32,80	32,30	31,80	31,30	30,80
	Tfg.	9,15	9,25	9,40	9,50	9,65	9,75	9,85	10,00	10,10	10,25	10,35
205	B	37,50	36,60	36,00	35,30	34,70	34,20	33,60	33,10	32,50	32,00	31,50
	Tfg.	8,95	9,05	9,20	9,30	9,45	9,55	9,65	9,80	9,90	10,05	10,15
210	B	38,20	37,50	36,80	36,20	35,60	35,00	34,40	33,90	33,30	32,80	32,30
	Tfg.	8,80	8,90	9,05	9,15	9,30	9,40	9,50	9,65	9,75	9,90	10,00
215	B	39,10	38,40	37,70	37,10	36,40	35,80	35,20	34,70	34,10	33,60	33,10
	Tfg.	8,65	8,75	8,90	9,00	9,15	9,25	9,35	9,50	9,60	9,75	9,85
220	B	40,00	39,30	38,60	37,90	37,30	36,70	36,10	35,50	34,90	34,40	33,80
	Tfg.	8,45	8,55	8,70	8,80	8,95	9,05	9,15	9,30	9,40	9,55	9,65
225	B	40,90	40,20	39,50	38,80	38,10	37,50	36,90	36,30	35,70	35,20	34,60
	Tfg.	8,25	8,35	8,50	8,60	8,75	8,85	8,95	9,10	9,20	9,35	9,45
230	B	41,80	41,10	40,40	39,70	39,00	38,30	37,70	37,10	36,50	35,90	35,40
	Tfg.	8,10	8,20	8,35	8,45	8,60	8,70	8,80	8,95	9,05	9,20	9,30
235	B	42,70	42,00	41,20	40,50	39,80	39,20	38,50	37,90	37,30	36,70	36,20
	Tfg.	7,90	8,00	8,15	8,25	8,40	8,50	8,60	8,75	8,85	9,00	9,10
240	B	43,60	42,90	42,10	41,40	40,70	40,00	39,30	38,70	38,10	37,50	36,90
	Tfg.	7,75	7,85	8,00	8,10	8,25	8,35	8,45	8,60	8,70	8,85	8,95

245	B	44,50	43,80	43,00	42,20	41,50	40,80	40,20	39,50	38,90	38,30	37,70
	Tfg.	7,55	7,65	7,80	7,90	8,05	8,15	8,25	8,40	8,50	8,65	8,75
250	B	45,40	44,60	43,90	43,10	42,40	41,70	41,00	40,30	39,70	39,10	38,50
	Tfg.	7,40	7,50	7,65	7,75	7,90	8,00	8,10	8,25	8,35	8,50	8,60

* nur weseraufwärts

** Maximaltiefgang weserabwärts

L = Länge in Metern

B = Breite in Metern

L/B = Verhältniszahl L/B

Tfg. = Tiefgang in Metern

2.2.4 Fahrtstrecke Brake – Bremen (Einfahrt Wendebassin Überseehafen) b) bei tideunabhängiger Fahrt

L/B	190		195		200		205		210		215		220		225		230*	
	B	Tg	B	Tg	B	Tg	B	Tg	B	Tg	B	Tg	B	Tg	B	Tg	B	Tg
7,2		Max. Tfg. 7,60 m							29,20	7,55	29,90	7,40	30,60	7,30	31,30	7,10	31,90	6,95
7,1									29,60	7,50	30,30	7,35	31,00	7,25	31,70	7,05	32,40	6,90
7,0							29,30	7,60	30,00	7,45	30,70	7,30	31,40	7,20	32,10	7,00	32,90	6,85
6,9							29,70	7,55	30,40	7,40	31,20	7,25	31,90	7,15	32,60	6,95	33,30	6,80
6,8							30,10	7,50	30,90	7,35	31,60	7,20	32,40	7,10	33,10	6,90	33,80	6,75
6,7					29,90	7,60	30,60	7,40	31,30	7,25	32,10	7,10	32,80	7,00	33,60	6,80	34,30	6,65
6,6					30,30	7,55	31,10	7,35	31,80	7,20	32,60	7,05	33,30	6,95	34,10	6,75	34,80	6,60
6,5			30,00	7,60	30,80	7,50	31,50	7,30	32,30	7,15	33,10	7,00	33,80	6,90	34,60	6,70	35,40	6,55
6,4			30,50	7,55	31,30	7,45	32,00	7,25	32,80	7,10	33,60	6,95	34,40	6,85	35,20	6,65	35,90	6,50
6,3			31,00	7,50	31,80	7,40	32,50	7,20	33,30	7,05	34,10	6,90	34,90	6,80	35,70	6,60	36,50	6,45
6,2			31,50	7,40	32,30	7,30	33,10	7,10	33,90	6,95	34,70	6,80	35,50	6,70	36,30	6,50	37,10	6,35
6,1			32,00	7,35	32,80	7,25	33,60	7,05	34,40	6,90	35,20	6,75	36,10	6,65	36,90	6,45	37,70	6,30
6,0			32,50	7,30	33,30	7,20	34,20	7,00	35,00	6,85	35,80	6,70	36,70	6,60	37,50	6,40	38,30	6,25
5,9			33,00	7,25	33,90	7,15	34,70	6,95	35,60	6,80	36,40	6,65	37,30	6,55	38,10	6,35	39,00	6,20
5,8			33,60	7,20	34,50	7,10	35,30	6,90	36,20	6,75	37,10	6,60	37,90	6,50	38,80	6,30	39,70	6,15
5,7			34,20	7,10	35,10	7,00	36,00	6,80	36,80	6,65	37,70	6,50	38,60	6,40	39,50	6,20	40,40	6,05

* Schiffe mit Längen 230–250 m sind als Tideschiffe zu behandeln.

L = Länge in Metern

B = Breite in Metern

L/B = Verhältniszahl L/B

Tfg. = Tiefgang in Metern

2.2.5 Fahrtstrecke Bremen (Einfahrt Wendebassin Überseehafen) – Europahafen

Länge (m) 140,00

Breite (m) 20,00

Tiefgang (m) 6,50 tideunabhängig
9,00 tideabhängig

2.2.6 Fahrtstrecke Bremen Europahafen – Eisenbahnbrücke

Länge (m) 135,00

Breite (m) 15,00

Tiefgang (m) 2,50 tideunabhängig
5,50 tideabhängig

2.3 Hunte

2.3.1 Fahrtstrecke Huntemündung – Elsflöth (km 21,0)

Länge (m) 105,00

Breite (m) 14,00

Tiefgang (m) 3,00 tideunabhängig
6,00 tideabhängig

12.18	Neustädter Bucht	
12.18.1	Neustadt Nördlich der Verbindungslinie durch die Tonnen 3 und 6	10 km/h (5,4 kn)
12.19	Trave	
12.19.1	Zwischen dem Tonnenpaar 3 und 4 und Tonnenpaar 5 und 10 für Fahrzeuge mit weniger als 3,00 m Tiefgang	12 km/h (6,5 kn)
12.19.2	Für alle anderen Fahrzeuge die Geschwindigkeit, welche zur Erhaltung der Steuerfähigkeit erforderlich ist, jedoch nicht mehr als	15 km/h (8,1 kn)
12.19.3	Zwischen Tonnenpaar 5 und 10 und Leuchtpfahl 20	15 km/h (8,1 kn)
12.19.4	Oberhalb des Leuchtpfahls 20	12 km/h (6,5 kn)
12.19.5	Pötenitzer Wiek	8 km/h (4,3 kn)
12.19.6	Dassower See	8 km/h (4,3 kn)
12.19.7	Ausgenommen hiervon sind die Zugboote mit Wasserskiläufern auf den Wasserflächen nach Nr. 15.4.2.2	
12.20	Wismar Bucht	
12.20.1	Südlich des durch das Unterfeuer Walfisch gehenden Breitenparallels	15 km/h (8,1 kn)
12.20.2	Im Kirchsee nördlich der Tonne Kirchdorf 1	10 km/h (5,4 kn)
12.21	Warnow	
12.21.1	Von den Molen bis zur Mühlendammbücke sowie von Ufer zu Ufer	12 km/h (6,5 kn)
12.22	Stralsund Nordansteuerung	
12.22.1	Im Fahrwasser zwischen der Tonne 7 (Gellenstrom) und der Nordmole Stralsund	18,5 km/h (10 kn)
12.22.2	Von der Nordmole Stralsund bis zur Ziegelgrabenbrücke	8 km/h (4,3 kn)
12.23	Greifswalder Bodden	
12.23.1	Stralsund Ostansteuerung mit Landtief	
12.23.1.1	Landtief-Rinne zwischen dem Tonnenpaar L 1/2 und L21	18,5 km/h (10 kn)
12.23.1.2	Palmer Ort-Rinne zwischen dem Tonnenpaar 3/4 und dem Tonnenpaar 13/14	10 km/h (5,4 kn)
12.23.1.3	Ziegelgrabenrinne von Tonne 32 bis Ziegelgrabenbrücke	8 km/h (4,3 kn)
12.23.2	Ryck, Steinbecker-Brücke bis Molenkopf	7,4 km/h (4,0 kn)
12.23.3	Peenestrom mit Osttief	
12.23.3.1	Osttief-Rinne zwischen Tonne O 2 und Tonne O 13/Feuer Peenemünde	18,5 km/h (10 kn)
12.23.3.2	Im Fahrwasser von Tonne PN 1 bis zur Straßenbrücke Wolgast	18,5 km/h (10 kn)
12.23.3.3	Beim Durchfahren der Straßenbrücke Wolgast und bis zur Tonne PN 58	8 km/h (4,3 kn)
12.23.3.4	Im Fahrwasser von Tonne PN 58 bis zur Tonne PN Süd/H 1	18,5 km/h (10 kn)

(4) Fahrzeuge und Wassermotorräder dürfen vor Stellen mit erkennbarem Badebetrieb außerhalb des Fahrwassers in einem Abstand von weniger als 500 Metern von der jeweiligen Wasserlinie des Ufers eine Höchstgeschwindigkeit durch das Wasser von 8 Kilometern (4,3 Seemeilen) in der Stunde nicht überschreiten.

(5) Segelsurfer und Kitesurfer müssen vor Stellen mit erkennbarem Badebetrieb oder gekennzeichneten Badegebieten im Wasser außerhalb des Fahrwassers einen Abstand von mindestens 50 Metern von der seeseitigen Begrenzung des Badegebietes und gegenüber allen Badenden einhalten. Die Geschwindigkeit ist so anzupassen, dass eine Gefährdung, Schädigung oder Behinderung der Badenden ausgeschlossen ist und Belästigungen auf ein nach den Umständen unvermeidbares Maß reduziert werden.

§ 27 Schleppen und Schieben

(1) Schleppen oder Schieben dürfen nur Fahrzeuge, welche die dafür erforderlichen Einrichtungen besitzen und deren Manövrierfähigkeit beim Schleppen oder Schieben gewährleistet ist.

(2) Schlepp- oder Schubverbände dürfen nicht mehr Anhänge oder Schubleichter enthalten, als die Schlepper oder Schubschiffe unter Berücksichtigung der Verkehrslage und der Beschaffenheit der Seeschiffahrtsstraße sicher zu führen vermögen.

(3) Das Nebeneinanderkoppeln von Fahrzeugen in Fahrt ist auf den nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Wasserflächen verboten. Im Übrigen dürfen Maschinenfahrzeuge mit Ausnahme beim Bugieren nicht mit eigener Maschinenkraft nebeneinander gekoppelt fahren.

Nebeneinanderkoppeln von Fahrzeugen (§ 27 Abs. 3 SeeSchStrO)

Wasserflächen, auf denen das Nebeneinanderkoppeln von Fahrzeugen verboten ist:

Nordsee

10 Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nordwest

10.1 Hunte
Streckenabschnitt von Elsfleth (km 21,0) bis Oldenburg (km 0,0)

10.2 Lesum

10.3 Wümme

13 Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nord

13.1 Nord-Ostsee-Kanal
Das Nebeneinanderkoppeln von Fahrzeugen ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge ohne Antriebsanlagen bis zu einer Gesamtbreite von weniger als 23,00 m.
Das Längsseitsschleppen eines Anhangs durch einen Schlepper gilt nicht als Nebeneinanderkoppeln.

13.2 Elbe
Das Nebeneinanderkoppeln von Binnenschiffen ist unterhalb von Glückstadt verboten.

§ 28 Durchfahren von Brücken und Sperrwerken

(1) Vor und unter Brücken ist das Begegnen und Überholen nur gestattet, wenn das Fahrwasser mit Sicherheit hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Anderenfalls ist die Vorfahrt entsprechend § 25 Abs. 5 zu beachten. Ein wartepflichtiges Fahrzeug muss in ausreichender Entfernung vor der Brücke anhalten. Dabei darf es vorübergehend an Festmachedalben, jedoch nicht an Leitwerken und Abweisedalben festmachen.

(2) Feste Brücken und bewegliche Brücken in geschlossenem oder teilweise geöffnetem Zustand dürfen nur von Fahrzeugen durchfahren werden, für die die Öffnungen der Brücke in geschlossenem Zustand mit Sicherheit ausreichen. Das Öffnen der Brücke darf nur verlangt werden, wenn die Durchfahrthöhe auch nach dem Niederlegen von Masten, Aufbauten und Schornsteinen nicht ausreicht oder das Niederlegen mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist.

(3) In Sperrwerken ist es verboten, zu ankern oder Anker, Ketten oder Trossen schleifen zu lassen. Für das Durchfahren von Sperrwerken gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 29 Einlaufen in Schleusen und Auslaufen

(1) Schleusen dürfen nur von Fahrzeugen durchfahren werden, für die die Abmessungen der Schleusen mit Sicherheit ausreichen. Solange die Einfahrt in eine Schleuse nicht freigegeben ist, muss in ausreichender Entfernung vor der Schleuse angehalten werden. Dabei darf ein Fahrzeug vorübergehend an Festmachedalben, jedoch nicht an Leitwerken und Abweisedalben festmachen.

(2) Die Fahrzeuge haben in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor der Schleuse einzulaufen. Am Nord-Ostsee-Kanal bestimmt sich die Reihenfolge des Einlaufens in die Schleusen in Brunsbüttel und Kiel-Holtenau durch die Reihenfolge der Ankunft an der Grenze der Zufahrt.

(3) Vor dem Einlaufen in die Schleuse sind rechtzeitig alle Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass das Fahrzeug auch bei Ausfall der Antriebsanlage sofort aufgestoppt werden kann.

(4) Innerhalb der Schleusen ist verboten

1. zu ankern oder Anker, Ketten oder Trossen schleifen zu lassen,
2. ohne Erlaubnis der Schleusenaufsicht umzuschlagen.

(5) Die Fahrzeuge dürfen erst nach dem vollständigen Öffnen der Schleusentore auslaufen. Die Schleusenkammer ist unverzüglich zu verlassen. Bei dem Ablegen sind die Leinen so zu bedienen, dass das Fahrzeug bei Aufnahme einer falschen Fahrtrichtung sofort aufgestoppt werden kann. Die Fahrzeuge haben aus der Schleuse in der Reihenfolge ihres Einlaufens auszulaufen, es sei denn, die beteiligten Fahrzeugführer vereinbaren eine andere Reihenfolge.

§ 30 Fahrbeschränkungen und Fahrverbote

(1) Die Seeschiffahrtsstraßen Jade, Weser, Hunte, Elbe, Nord-Ostsee-Kanal, Kieler Förde und Trave sowie die Wasserflächen der Zufahrten zu den Häfen Wismar, Rostock mit Warnow, Stralsund mit Gellenstrom, Landtief und Osttief und Wolgast dürfen von den nachstehend aufgeführten Fahrzeugen, von denen aufgrund der Art der beförderten Ladung besondere Gefahren für die übrige Schifffahrt ausgehen können, nur unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen befahren werden:

1. Tankschiffe und Schub- und Schleppverbände, welche
 - a) gasförmige Güter nach dem Internationalen Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut (IGC-Code) (VkBl. 2007 S. 8, S. 80 und S. 152), in der jeweils geltenden Fassung, außer Gase und Gasgemische der Klasse 2.2 ohne Zusatzgefahr,
 - b) flüssige Chemikalien nach dem Internationalen Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (IBC-Code) (VkBl. 2007 S. 8, S. 80 und S. 152), in der jeweils geltenden Fassung, für die nach Kapitel 15 Abschnitt 15.19 des IBC-Code in vollem Umfang Überfüllsicherungen und Füllstandsalarme vorgeschrieben sind und die daher den Eintrag „15.19“ in Spalte „o“ der Tabelle in Kapitel 17 des Codes haben, oder
 - c) flüssige Güter nach Anlage I des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe mit dem Protokoll von 1978 zu dem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 2) in der jeweils geltenden Fassung als Massengut befördern.
2. Fahrzeuge, die nach dem Internationalen Code für die sichere Beförderung von verpackten bestrahlten Kernbrennstoffen, Plutonium und hochradioaktiven Abfällen mit Seeschiffen (INF-Code) (BAnz. 2000 S. 23 322), in der jeweils geltenden Fassung, die dort genannten Stoffe befördern.

3. Leere Tankschiffe und Schub- und Schleppverbände nach dem Löschen der in Nummer 1 Buchstabe b oder c genannten Stoffe – ausgenommen Restmengen, die bei ordnungsgemäßer Funktionsfähigkeit der Löscheinrichtungen nicht mehr gepumpt werden können – sofern der Flammpunkt der letzten Ladung unter 35 °C lag und die Tanks nicht gereinigt und entgast oder vollständig inertisiert sind.

(2) Voraussetzungen für das Befahren der in Absatz 1 aufgeführten Seeschiffahrtsstraßen sind:

1. Beim Einlaufen in die Seeschiffahrtsstraße oder beim Verlassen einer Liegestelle muss eine Sicht von mehr als 1 000 Metern herrschen; dies gilt nicht für Fahrzeuge mit einer Ladefähigkeit von bis zu 2 000 Tonnen, soweit die Sicht von 500 Metern nicht unterschritten wird sowie für die unmittelbare Einfahrt in den oder Ausfahrt aus dem Nord-Ostsee-Kanal und für das Befahren des Nord-Ostsee-Kanals, ausgenommen das Verlassen eines Liegeplatzes in einem Hafen,
2. es muss ein einwandfrei arbeitendes Radargerät eingeschaltet sein,
3. bei Gebrauch einer Selbststeueranlage hat sich ein Rudergänger in der Nähe des Ruders aufzuhalten und
4. die Tankdeckel sind geschlossen zu halten.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 können für Fahrzeuge oder Fahrzeuggruppen weitere schiffahrtspolizeiliche Voraussetzungen für das Befahren der Seeschiffahrtsstraßen oder einzelner Wasserflächen nach § 60 Abs. 1 bekannt gemacht werden.

Besondere Befahrensvoraussetzungen (§ 30 Abs. 3 SeeSchStrO)

Seeschiffahrtsstraßen oder einzelne Wasserflächen, auf denen schiffahrtspolizeiliche Voraussetzungen für das Befahren festgelegt sind:

Nordsee

- | | |
|-------------|--|
| 11 | Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nordwest |
| 11.1 | Jade |
| 11.1.1 | Einlaufend ist ab Tonne 33 (Wendeplatz) für alle Massengutschiffe mit einem Tiefgang von mehr als 16,50 m die Begleitung von Schleppern mit einer Nenn-Pfahlzugleistung von mindestens insgesamt 50 t anzunehmen. Die Herstellung der Schleppverbindungen muss jederzeit gewährleistet sein. |

- 14.9.5 In Einzelfällen können Tankschiffe und Schub- und Schleppverbände im Sinne des § 30 Abs. 1 SeeSchStrO mit einer Ladefähigkeit über 2 000 t bei einer Sicht unter 1 000 m vom Fahrverbot nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 SeeSchStrO für das Einlaufen in die Seeschiffahrtsstraße und das Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle von der zuständigen Verkehrszentrale unter den nachfolgenden Voraussetzungen befreit werden:
- es muss eine Sicht von mehr als 500 m herrschen,
 - die Verkehrslage muss es ermöglichen,
 - Erkenntnisse über Mängel in der Ausrüstung und Technik liegen nicht vor (Prüf-liste).
- 14.9.6 Auf den Wasserflächen der Pötenitzer Wiek ist das Befahren außerhalb des durch Schifffahrtszeichen bezeichneten Fahrwassers in der Zeit vom 15. Februar bis 15. Juni, ausgenommen in der Zeit von 11.00 Uhr des Tages vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 11.00 Uhr des nächsten Werktages, verboten. Hiervon ausgenommen ist zum Zweck der Verankerung das Befahren zu/von der bekanntgemachten Reede auf dem kürzesten Weg von/zum Fahrwasser der Trave.
- 14.10 Warnow**
- 14.10.1 In Einzelfällen können Tankschiffe und Schub- und Schleppverbände im Sinne des § 30 Abs. 1 SeeSchStrO mit einer Ladefähigkeit über 2 000 t bei einer Sicht unter 1 000 m vom Fahrverbot nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 SeeSchStrO für das Einlaufen in die Seeschiffahrtsstraße und das Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle von der zuständigen Verkehrszentrale unter den nachfolgenden Voraussetzungen befreit werden:
- es muss eine Sicht von mehr als 500 m herrschen,
 - die Verkehrslage muss es ermöglichen,
 - die Länge über alles von 140,00 m oder der Tiefgang von 8,50 m wird nicht überschritten,
 - Erkenntnisse über Mängel in der Ausrüstung und Technik liegen nicht vor (Prüf-liste).
- 14.10.2 Im Fahrwasser mit 120 m Sohlenbreite dürfen sich Fahrzeuge mit einer addierten Breite von 40 m und mehr und einem größten Tiefgang von 8,50 m und mehr unter folgenden Voraussetzungen passieren/begegnen:
- Schiffe mit einer addierten Breite von 40 bis 60 Meter, wenn die beteiligten Kapitäne oder Schiffsführer die Begegnung akzeptieren und der Wind die Stärke 6 Bft nicht überschreitet,
 - Schiffe mit einem Tiefgang größer als 8,50 m, die auf die Fahrwassermittelpartie angewiesen sind, nach Maßgabe der Verkehrszentrale.
- 14.10.3 Im Fahrwasser mit 50 m Sohlenbreite dürfen sich Fahrzeuge mit einer addierten Breite zwischen 17 und 22 m nur nach Maßgabe der Verkehrszentrale begegnen, wenn die beteiligten Kapitäne/Schiffsführer die Begegnung akzeptieren und der Wind die Stärke 6 Bft nicht überschreitet.
- 14.10.4 Fahrzeuge, die die genannten Parameter überschreiten, können sich im Bereich des Liegeplatzes P7 begegnen, wenn der zulässige Tiefgang nicht überschritten wird.
- 14.10.5 Fahrzeuge im Fahrwasser, von denen sich mindestens ein Fahrzeug mit Beginn des Drehens auf der Wendepassage und anschließender Rückwärtsfahrt zum Liegeplatz bewegt, haben sich rechtzeitig vor der Passage untereinander über UKW-Sprechfunk auf dem Traffic-Kanal abzustimmen. Ist eine Kontaktaufnahme untereinander oder eine Einigung über die Passage nicht möglich, ist unverzüglich die Verkehrszentrale Warnemünde einzubinden.

14.11 Stralsund

- 14.11.1 Durchfahren der Ziegelgrabenbrücke
Fahrzeuge, die eine der nachfolgenden Abmessungen überschreiten, müssen beim Durchfahren der Brückenhauptdurchfahrt Schlepperhilfe annehmen:
Länge über alles 80,00 m und größte Breite 14,00 m oder
Länge über alles 100,00 m und größte Breite 12,00 m.
Im Rahmen der einzelnen Alternativen ist hinsichtlich der Länge und Breite zu interpolieren. Dabei entsprechen 1,00 m Länge und 0,10 m Breite einander.
Fahrzeuge dürfen bei Normalpegel eine maximale Höhe von 37 m nicht überschreiten. Fahrzeuge mit einer maximalen Höhe von mehr als 37 m bei Normalpegel sind wie außergewöhnlich große Fahrzeuge gemäß § 2 Absatz 10 der Seeschiff-fahrtsstraßen-Ordnung zu behandeln.
- 14.11.2 Fahrrinnen mit 90 m Sohlenbreite
Außergewöhnlich große Fahrzeuge im Sinne der Nummern 3.17 und 3.18 dürfen sich mit keinem anderen Fahrzeug begegnen.
Andere Fahrzeuge dürfen sich begegnen, wenn die addierte Breite kleiner als 28 m ist und die Windstärke maximal 5 Bft nicht überschreitet.
Fahrzeuge mit einer addierten Breite zwischen 28 m und 35 m dürfen sich begegnen, wenn die beteiligten Kapitäne/Schiffsführer die Begegnung akzeptieren und die Windstärke nicht größer als 5 Bft ist.
- 14.11.3 Fahrrinnen mit 80 m Sohlenbreite
Außergewöhnlich große Fahrzeuge im Sinne der Nummern 3.17 und 3.18 dürfen sich mit keinem anderen Fahrzeug begegnen.
Andere Fahrzeuge dürfen sich begegnen, wenn die addierte Breite kleiner als 25 m ist und die Windstärke maximal 5 Bft nicht überschreitet.
Fahrzeuge mit einer addierten Breite zwischen 25 m und 32 m dürfen sich begegnen, wenn die beteiligten Kapitäne/Schiffsführer die Begegnung akzeptieren und die Windstärke nicht größer als 5 Bft ist.

14.12 Uecker im Uecker-Kanal

- 14.12.1 Fahrzeuge mit einer größten Breite von 5,00 m und mehr dürfen sich nicht mit einem anderen Fahrzeug begegnen, wenn die addierten Breiten der sich begegnenden Fahrzeuge 10,00 m übersteigen.
- 14.12.2 Bei nicht zulässiger Begegnung ist das einlaufende Fahrzeug wartepflichtig.
- 14.12.3 Fahrzeuge mit einer größten Breite von 5,00 m und mehr haben sich
– einlaufend 10 Minuten vor Erreichen der Tonne Uecker,
– auslaufend bei noch festgemachten Leinen
bei Ueckermünde Port über UKW-Kanal 11 zu melden.

14.13 Wolgast

- 14.13.1 Fahrwasser mit 70 m Sohlenbreite
Außergewöhnlich große Fahrzeuge im Sinne der Nummern 3.17 und 3.18 dürfen sich mit keinem anderen Fahrzeug begegnen.
Andere Fahrzeuge dürfen sich begegnen, wenn die addierte Breite kleiner als 22 m ist und die Windstärke maximal 5 Bft nicht überschreitet.
Fahrzeuge mit einer addierten Breite zwischen 22 m und 28 m dürfen sich begegnen, wenn die beteiligten Kapitäne/Schiffsführer die Begegnung akzeptieren und die Windstärke nicht größer als 5 Bft ist.

18.2 Elbe und Nebenflüsse

- 18.2.1 An den Wartedalben der nachfolgenden Sperrwerke und Brücken;
Ausgenommen: sie sind geschlossen oder es wird – soweit vorhanden – das Sichtzeichen A.19 Buchst. a – erstes Signal – (Anlage I zur SeeSchStrO) gezeigt.
- 18.2.1.1 Wischhafener Süderelbe
- 18.2.1.2 Bützflether Süderelbe
- 18.2.1.3 Ostemündung
- 18.2.1.4 Freiburger Hafenspriel
- 18.2.1.5 Schwinge
- 18.2.1.6 Lühe
- 18.2.1.7 Este
- 18.2.1.7.1 Äußeres Sperrwerk
- 18.2.1.7.2 Inneres Sperrwerk
- 18.2.1.7.3 Straßenbrücke bei Hove
- 18.2.1.7.4 Straßenbrücke bei Estebrügge
- 18.2.1.8 Stör
- 18.2.1.9 Krückau
- 18.2.1.10 Pinnau

18.3 Nord-Ostsee-Kanal

- 18.3.1 Brunsbüttel
Alter Vorhafen, ausgenommen Lotsenversetzfahrzeuge und vom Wasser- und Schifffahrtsamt Brunsbüttel zugelassene Schlepper.
- 18.3.2 Kiel-Holtenau
Die Dalben im Alten Vorhafen.
- 18.3.3 Nord-Ostsee-Kanal und Gieselaukanal
Die Böschungen sowie die für Fahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vorgesehenen Anlagen. Fahrzeuge dürfen hierüber auch nicht zu Wasser gelassen werden.

(3) Nebeneinander festgemachte Fahrzeuge sind, soweit es möglich ist, an beiden Enden ausreichend am Ufer zu befestigen.

(4) Festgemachte Fahrzeuge dürfen die Schiffsschraube nur drehen

1. probeweise mit der geringstmöglichen Kraft,
2. unmittelbar vor dem Ablegen und
3. wenn andere Fahrzeuge oder Anlagen nicht gefährdet werden.

§ 34 Umschlag

Außerhalb der Häfen und Umschlagstellen ist der Umschlag einschließlich des Bunkerns nur auf den nach § 60 Abs. 1 hierfür bekannt gemachten Reeden und Liegestellen und nur unter Einhaltung der bekannt gemachten Voraussetzungen gestattet.

Reeden und Liegestellen für Umschlag und Bunkern (§ 34 SeeSchStrO)

Reeden und Liegestellen, auf bzw. an denen unter den folgenden Voraussetzungen der Umschlag und das Bunkern gestattet ist:

Nordsee

15 Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nordwest

15.1 Weser

Für das Bebunkern von Fahrzeugen außerhalb der Häfen ist eine Befreiung des jeweils zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamtes Bremen oder Bremerhaven über Bremen Weser Traffic oder Bremerhaven Weser Traffic einzuholen.

15.2 Lesum

Bunkerstation für Sportfahrzeuge bei km 8,79 (Nordufer).

19 Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nord

19.1 Elbe

19.1.1 Reeden, auf denen der Umschlag und das Bunkern gestattet sind:

19.1.1.1 Außenelbe-Reede

19.1.1.2 Neuwerk-Reede

19.1.1.3 Medem-Reede

19.1.1.4 Neufeld-Reede West

19.1.1.5 Twielenfleth-Reede

19.1.1.6 Krautsand-Reede außerhalb des Fahrwassers

19.1.2 Reeden, auf denen für Fahrzeuge mit Gütern der Klasse 1 IMDG-Code deutsch das Bunkern gestattet ist:

19.1.2.1 Außenelbe-Reede

19.1.2.2 Medem-Reede

19.1.2.3 Neufeld-Reede West

19.1.2.4 Wischhafen-Reede

Voraussetzung:

Der Umschlag am bunkernden Fahrzeug ist verboten.

19.1.3 Reeden, auf denen für Tankschiffe im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1a und b und Nr. 3 SeeSchStrO das Bunkern gestattet ist:

19.1.3.1 Grauerort-Reede

Voraussetzung:

Es dürfen nur die Gas- und Chemikalienschiffe bebunkert werden, welche die Kaianlage vor Bützfleth benutzen wollen.

Die vorgesehene Bebunkerung ist bei der Verkehrszentrale Brunsbüttel rechtzeitig anzumelden. Dieser Dienststelle sind auch Beginn und Ende des Bunkerns zu melden (Telefon: 0 48 52/88 53 93 oder 84 00 oder über UKW-Kanal 68 – Brunsbüttel Elbe Traffic). Es dürfen keine Reparaturarbeiten durchgeführt werden. Bei starkem Seegang und bei Eisgang darf nicht gebunkert werden.

Nachrichten für Seefahrer (NfS) – online

Information für die Berufsschifffahrt

Die vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) herausgegebenen, digitalen NfS sind als amtliche Veröffentlichung anerkannt und werden deshalb nicht mehr kostenlos auf den Internetseiten des BSH (www.bsh.de) zur Verfügung gestellt.

Die digitalen NfS können online zum gleichen Preis wie das gedruckte NfS-Heft bezogen werden.

Allgemeine Information

Die digitalen Nachrichten für Seefahrer werden online als eine gesamte NfS-Datei und in einzelnen Dateien angeboten (alle im PDF-Format):

- Teile 1–4 der NfS
- Beilagen zu den NfS
- Seekarten-Deckblätter in den NfS

Innerhalb der gesamten NfS-Datei und in der Datei Teile 1–4 sind im Navigationsfenster der Software von Adobe Acrobat Lesezeichen eingerichtet, die das gezielte Aufsuchen von Informationen erleichtern.

Der Schifffahrt wird empfohlen, die von der IMO angenommenen „Guidelines for the on-board use and application of computers – MSC/Circ.891“ vom 21. Dezember 1998 zu beachten.

German Notices to Mariners (NfS) – online

Information to commercial shipping

The digitised Nachrichten für Seefahrer (NfS) on the BSH's website are official publications for which a fee is charged, as for the printed NfS.

Digitised Nachrichten für Seefahrer (NfS) are available at the same price as printed NfS.

General information

The digitised Nachrichten für Seefahrer (NfS) in PDF format can be ordered completely or as:

- parts 1 to 4
- enclosures
- chart blocks

Within the files of the complete NfS and parts 1–4, the search for information is facilitated by icons on the Adobe Acrobat navigation window.

Mariners are advised to comply with the “Guidelines for the on-board use and application of computers – MSC/Circ.891” of 21 December 1998 which has been adopted by the IMO.